

II-2782 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 4. August 1981
Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. 21.891/82-7/1981

1276/AB

1981-08-10

zu 1261/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. REINHART, EGG, TREICHL, WEINBERGER, Wanda BRUNNER, Dr. LENZI an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen. (Nr. 1261/J)

Nach dem Hinweis darauf, daß sich die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung der Arbeitnehmer nach einer Summe jenes sozialversicherungspflichtigen Entgelts richtet, "welches fast ausnahmslos vor Eintritt des Versicherungsfalles die Existenzbasis für den Arbeitnehmer und seine Familie darstellt", wird an mich folgende Anfrage gerichtet:

"Welchen Prozentsatz des unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erworbenen sozialversicherungspflichtigen Entgelts erreichen die Invaliditätspension bzw. die Alterspension durchschnittlich

- a) in Österreich
- b) in den einzelnen Bundesländern
- c) bei den Arbeitern und Angestellten, im Bereich des Bergbaues sowie der Land- und Forstwirtschaft
- d) (falls Unterlagen bzw. Statistiken vorhanden) bei den einzelnen wesentlichen Berufsgruppen?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes auszuführen:

Grundsätzlich ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage - als maßgeblichen Faktor für die Höhe einer Leistung - nicht das unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles bezogene Entgelt heranzuziehen, sondern das versicherungspflichtige Entgelt aus jenen 60 anrechenbaren Versicherungsmonaten, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt (in dem der Versicherungsfall eintritt). Im Hinblick auf diese Rechtslage scheint es wenig sinnvoll und aufgrund der vorhandenen statistischen Unterlagen auch nicht möglich, die Höhe der Leistungen an dem "unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erworbenen sozialversicherungspflichtigen Entgelt" zu messen. Auch die Fragesteller dürften vielmehr daran interessiert sein, das Verhältnis der Höhe der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit zu den durchschnittlichen Bemessungsgrundlagen kennen zu lernen. Diese durchschnittlichen Bemessungsgrundlagen enthalten - wie eingangs ausgeführt - die versicherungspflichtigen Entgelte aus dem Kalenderjahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles und - im allgemeinen - die Entgelte der weiteren vier vorangegangenen Kalenderjahre. In den nachstehenden Tabellen werden die im Kalenderjahr 1980 neu zugegangenen Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit, getrennt nach Männern und Frauen, zu den durchschnittlichen Bemessungsgrundlagen dieser Neu-

- 3 -

zugänge in Relation gesetzt. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die in Betracht kommenden Entgelte - schon zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage - entsprechend den einschlägigen Bestimmungen valorisiert sind.

PV-Träger	Pensionen wegen gem. Arbeitsfähigkeit		Alters- pensionen	
	M	F	M	F
	in Hundertsätzen der Be- messungsgrundlage			
PVA d. Arbeiter	61,47%	53,71%	69,37%	61,43%
VA d.ö. Eisenb.	62,36"	57,92"	71,72"	63,97"
PVA d. Angestellten	65,55"	53,64"	72,35"	63,50"
VA d.ö. Bergb.	82,12"	61,40"	87,12"	73,29"
ASVG insgesamt	62,98%	53,37%	71,04%	61,79%

Zur Ermittlung dieser Prozentsätze waren folgende Beträge maßgeblich:

PV-Träger	Pensionen wegen gem. Arbeitsfähigkeit		Alters- pensionen	
	M	F	M	F
	in Schilling			
PVA d. Arbeiter	5.285	2.848	6.934	3.702
VA d.ö. Eisenb.	5.408	3.284	7.593	4.908
PVA d. Angestellten	7.319	4.060	9.461	6.335
VA d.ö. Bergb.	8.800	4.191	9.557	7.080
ASVG insgesamt	5.764	3.197	8.028	4.929

- 4 -

Durchschnittliche Bemessungsgrundlage bei

PV-Träger	Pensionen wegen gem. Arbeitsfähigkeit		Alters- pensionen	
	M	F	M	F
	in Schilling			
PVA d. Arbeiter	8.597	5.303	9.995	6.026
VA d. ö. Eisenb.	8.672	5.670	10.587	7.673
PVA d. Angestellten	11.166	7.569	13.076	9.977
VA d. ö. Bergb.	10.716	6.826	10.970	9.660
ASVG insgesamt	9.152	5.990	11.301	7.977

Eine Ausweisung für die in der Land- und Forstwirtschaft unselbständig Erwerbstätigen ist nicht möglich, weil für diese Personen ab 1974 keine gesonderten statistischen Nachweisungen mehr geführt werden. Die auf diese Beschäftigtengruppe bezüglichen Daten sind in den Angaben enthalten, die für die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bzw. der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ausgewiesen sind.

Die Frage unter b) kann deshalb nicht beantwortet werden, weil die gesetzliche Pensionsversicherung keine nach Bundesländern gegliederte örtliche Zuständigkeit kennt. Auch für einzelne Berufsgruppen (Frage d) sind statistische Aufzeichnungen nicht verfügbar.

Der Bundesminister:

